



Bei Ausschreibung von Baggerarbeiten an einem Kanal gab es Streit.

FOTO DPA

Oberlandesgericht Köln zum einheitlichen Auftragsbegriff

## Bauleistungen sind zusammenzurechnen

Ein Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt hatte Bagger- und Transportleistungen für eine Bundeswasserstraße als Bauleistungen in einer (nationalen) öffentlichen Ausschreibung vergeben wollen. Der Netto-Auftragswert lag bei isolierter Betrachtung der fraglichen Bagger- und Transportleistungen unterhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes für Bauleistungen. Ein Bauunternehmer hat bestbietend an der öffentlichen Ausschreibung teilgenommen. Die Vergabestelle hob die öffentliche Ausschreibung allerdings unter Hinweis auf einen wirtschaftlich-funktionalen Zusammenhang der ausgeschriebenen Leistungen mit einer weiteren zuvor beauftragten Leistung

zur Entsorgung des Baggerguts auf, weil insgesamt der EU-Schwellenwert von 5,225 Millionen Euro überschritten würde und die Bagger- und Transportleistungen deshalb nach europaweiter Bekanntmachung im offenen Verfahren zu vergeben seien. Gegen diese Entscheidung beantragte der Bestbieter eine einstweilige Verfügung beim zuständigen Zivilgericht. Das zuletzt angerufene Oberlandesgericht Köln (Beschluss vom 24. Oktober 2016 – 11 W 54/16) bestätigte die Aufhebung und beabsichtigte Vergabe im offenen Verfahren.

Die für die Wahl des zu beachtenden Vergabeverfahrens maßgebliche Ermittlung des Netto-Auftragswertes regelt § 3 VgV.

Nach der Verordnungsbegründung ist eine Aufteilung nicht gerechtfertigt, wenn die aufgeteilte Leistung, im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweist. Im Rahmen dieser funktionellen Betrachtungsweise sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen. Anhand dieser Kriterien ist zu bestimmen, ob Teilaufträge untereinander auf solche eine Weise verbunden sind, dass sie als ein einheitlicher Auftrag anzusehen sind. Die Auftragswerte derart miteinander verknüpfter Leistungen sind zusammenzurechnen, auch wenn sie aufeinanderfolgend erbracht

werden. Daraus folgt nach Ansicht der Kölner Richter, dass ein Auftraggeber auch dann, wenn er beabsichtigt, Leistungen in verschiedenen Abschnitten ausführen zu lassen, von einem Gesamtauftrag ausgehen muss, wenn diese Leistungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine innere Kohärenz und eine funktionale Kontinuität aufweisen.

Gemessen an diesen Grundsätzen stellen die Bagger- und Transportleistungen sowie die Entsorgung des Baggerguts bei funktionaler Betrachtung einen einheitlichen Bauauftrag nach § 3 VgV dar. Denn sämtliche ausgeschriebenen Einzelleistungen dienen der Wiederherstellung des Sollprofils der Fahrrinne in der Bun-

deswasserstraße. Der so definierte Werkerfolg ist zu erreichen durch Ausbaggern der Fahrrinne, Transport des Baggerguts von der Bagger- zur Entsorgungsstelle und Entsorgung des Baggerguts. Mit der Entsorgung des Baggerguts stehen die Bagger- und Transportleistungen in einem unmittelbaren, organisatorischen, inhaltlichen, wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang. Zur Erfüllung des auf Freihalten der Fahrrinne gerichteten Bauvorhabens sind drei Arbeitsschritte notwendig: Ausbaggern, Transport und Entsorgung des Baggerguts.

Diese Leistungen bauen unmittelbar aufeinander auf und bedingen einander mit der Folge, dass sie notwendig in enger räumli-

cher, zeitlicher und technischer Abstimmung zu koordinieren sind. Auch wenn die drei Arbeitsschritte bzw. Leistungen unbedenklich in einzelnen Teilaufträgen vergeben werden können, ändert dies unter Heranziehung der zur Ermittlung des vergaberechtl. Netto-Auftragswertes gebotenen rein funktionellen Betrachtungsweise nichts daran, dass die Teilaufträge verbunden sind und für die Schätzung des Netto-Auftragswertes als ein einheitlicher Auftrag zu behandeln sind, so das Kölner Oberlandesgericht.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Nachprüfungsverfahren 2016

## Statistiken veröffentlicht

Das Bundeswirtschaftsministerium hat die Statistiken zu Zahlen und Ergebnissen der in 2016 eingegangenen und erledigten Nachprüfungsverfahren veröffentlicht.

Bei den Vergabekammern entspricht die Zahl der erledigten Verfahren mit 880 genau der Zahl der eingegangenen Anträge. Dies ist allerdings eine zufällige Übereinstimmung, da einige Vergabekammern mehr, einige weniger als die eingegangenen Anträge erledigt haben. Die Zahl der Eingänge liegt dabei knapp über der letztjährigen Zahl von 864 Eingängen (aber immer noch unter dem Mittelwert von knapp über 1000 Anträgen). In 61,5 Prozent der Verfahren wurde der Antrag zurückgenommen oder die Entscheidung erging zugunsten des Auftraggebers, was etwas über dem Mittelwert liegt. Die Antragsteller waren in 15,9 Prozent der Verfahren erfolgreich, was ebenfalls leicht über dem Mittelwert liegt.

Einen neuen Höchstwert erreicht die Anzahl der Verlängerungen der Entscheidungsfrist, sie liegt bei 57,5 Prozent. Allerdings beruht dies vor allem darauf, dass die Vergabekammer Rheinland bei einem Eingang von 60 Verfahren 200-mal die Entscheidungsfrist verlängert hat. Rechnet man dies heraus, erreicht man einen deutlich niedrigeren Wert von unter 40 Prozent – der allerdings immer noch weit vom 2000 erfassten niedrigsten Wert von 4,8 Prozent entfernt liegt (bei damals 728 Eingängen). Ein Wert von unter 40 Prozent wurde aber immerhin zuletzt 2008 erreicht.

Bei der Zahl der nicht zugestellten Anträge liegt die Vergabekammer Berlin mit 13 (von insgesamt 42 Eingängen) wieder vorne. Von den Vergabekammern des Bundes wurde nur ein Antrag nicht zugestellt – erstmals überhaupt seit 2007; in den Jahren 2008 bis 2015 wurden stets alle Anträge auch zugestellt.

Erstmals werden auch Verfahren zur KonzVgV erfasst, allerdings waren dies 2016 nur zwei. Den Schwerpunkt bildeten wieder die Verfahren nach VgV und VOL/A-EG a.F.

Die Zahl der Beschwerden liegt mit 180 deutlich über dem Wert von 2015 (159 Beschwerden). Deutlich überdurchschnittlich oft gehen übrigens seit Jahren die Antragsteller in die Beschwerde. Die Vergabekammern entscheiden seit 1999 in durchschnittlich 18,03 Prozent zugunsten des Auftraggebers, aber im gleichen Zeitraum wurden 68,84 Prozent der Beschwerden von Antragstellern eingereicht. Die Erfolgsquote der Beschwerden liegt mit 25,3 Prozent etwas über Mittelwert. > FV

In diesem Artikel wird von „Mittelwert“ gesprochen. Dies ist der von Forum Vergabe e. V. aus Berlin ermittelte Durchschnittswert für die Jahre 1999 bis 2016.

## Ausschreibungen in Bayern

### Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER



[www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: [vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de](mailto:vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de)

#### Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

#### Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



**Staatsanzeiger**  
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG